

Quelle OFD Nürnberg 15.01.2003, S 2343 - 112 / St 32

Letztendlich führen beide denkbaren Varianten zu dem gleichen fiskalischen Ergebnis: Im ersten Fall wird ein unversteuerter Endverbrauch durch die Versagung des Vorsteuerabzuges beim Unternehmer vermieden. Im zweiten Fall wird der vom Unternehmer vorgenommene Vorsteuerabzug durch die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe wieder egalisiert und auf diese Weise ein unversteuerter Endverbrauch vermieden. Dieses Ergebnis ist systemgerecht, da die Umsatzsteuer als allgemeine Verbrauchsabgabe den gesamten privaten Verbrauch von Waren und Dienstleistungen belasten soll. Dabei sind im Umsatzsteuerrecht zwingende EU-rechtliche Vorgaben zu beachten, die eine Regelung wie im Lohnsteuerrecht 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) ausschließen.